**Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung**
Vom

Aufgrund des § 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 –223-a-5) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Zeugnisordnung vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321-- 223 –a-8),die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom8. Juli 2002 (Brem.GBl. S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. Fehlzeiten, bezogen auf den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen, aufgeteilt in Zeiten, die der Schüler oder die Schülerin zu vertreten (unentschuldigt) und nicht zu vertreten hat (entschuldigt). Vermerke über entschuldigte Fehlzeiten dürfen nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 in das Zeugnis aufgenommen werden;“

   b) Satz 5 wird gestrichen

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft